

wendige Eingriff am besten mit den Produktionsbelangen der LPG abzustimmen und der zweckmäßigste Ausgleich vorzunehmen ist. Dabei werden bereits im breiten Umfang die ökonomischen und sonstigen Auswirkungen des Bodenentzugs auf die Belange der Eigentümer und sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter) sichtbar und können in enger Zusammenarbeit mit diesen erörtert und in die Vorbereitung der Beschlüsse einbezogen werden. Damit sind die persönlichen und die gesellschaftlichen Interessen besser in Einklang zu bringen. Die Sicherung der ökonomischen Belange der LPG und die Beratung ihrer Perspektive bewirkt nunmehr, daß die Bodeneigentümer auch ihre eigene Perspektive in der Landwirtschaft erkennen. Deshalb sehen sie ihren Entschädigungsanspruch jetzt auch eher im Zusammenhang mit der Stärkung ihrer Genossenschaft statt nur im Hinblick auf die eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft. Die entsprechenden Festlegungen der LPG sollten in den Vertrag über den Erwerb des Eigentums Aufnahme finden, genauso wie in anderen notariellen Vertragsurkunden die gesellschaftlichen Beziehungen sichtbar gemacht werden.

Die rechtsgeschäftliche Überlassung des Eigentums zur Vermeidung staatlicher Inanspruchnahme wird unter diesen Voraussetzungen weniger Schwierigkeiten bereiten.

Wichtige Aufgaben erfüllt bei Eingriffen größeren Ausmaßes die Kommission des Rates des Kreises, die nach § 12 zur Vorbereitung der Maßnahme gebildet wird⁸. Hier werden auch alle die Eigentümer betreffenden Auswirkungen des Bodenentzugs grundsätzlich mit beraten und geklärt. Zweckmäßig erscheint, daß der Notar Mitglied der Kommission ist bzw. enge Verbindung zu ihr sowie zu den betroffenen LPGs unterhält und sich vor der Beurkundung der Verträge genau über die Festlegungen der Kommission und der LPGs unterrichtet. Es ist wichtig, daß der Abschluß der Verträge zwischen Investitionsträger und LPG und zwischen Investitionsträger und den betroffenen Eigentümern zeitlich parallel erfolgt. Nur so lassen sich die Festlegungen über die Ausgleichung der Wirtschafterschwernisse der LPG mit den Festlegungen über die Entschädigung und den Ausgleich der mittelbaren Nachteile für die Eigentümer und sonstigen Betroffenen richtig abstimmen (Naturalersatz — das bedeutet Tauschvertrag —, Begrün-

⁸ Diese Kommission sollte zugleich die Funktion der Entschädigungskommission nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) ausüben.

Oberrichter HANS NEUMANN, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Leiter der Inspektionsgruppe

Einige Fragen der Schuld und der Strafzumessung bei Verkehrsdelikten

Zur gerichtlichen Tätigkeit bei der Bekämpfung von Verkehrsdelikten sind in der Vergangenheit eine Reihe von Beiträgen erschienen¹. Im folgenden sollen einige ergänzende Bemerkungen zu dieser Problematik vorgetragen werden, wobei insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Beitrag von Biebl/Strasberg geboten erscheint.

Aus der Statistik ergibt sich, daß 1964 die wegen Ver-

¹ Vgl. Biebl/Strasberg, „Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung von Verkehrsdelikten“, NJ 1964 S. 294 ff.; Lischke/Schröder, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1965 S. 349 ff.; Osimenda, „Zur Anwendung des Tatbestands der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (§ 49 StVO)“, NJ 1965 S. 357 ff.

dingung von Nutzungsverträgen an Wirtschaftsgebäuden, Überführung von Gebäuden zu genossenschaftlichem Eigentum und Begründung eines zusätzlichen Inventarbeitrags, Leistung von Investitionsbeiträgen an die LPG aus der Geldentschädigung u. a. m.)

Die Verträge mit den Eigentümern müssen — genauso wie der Vertrag mit der LPG — so rechtzeitig vorbereitet werden, daß sie unmittelbar nach Bestätigung der Aufgabenstellung zur Investitionsmaßnahme (nach Zustimmung des staatlichen Landwirtschaftsleitungsorgans) endgültig abgeschlossen werden können (vgl. § 9 Abs. 1). Die entsprechenden Fristen ergeben sich aus § 8 Abs. 2.

Die hier aufgeworfenen Fragen sollten Gegenstand von Beratungen in den Notariaten und Notaraktiven sein, um zu den zweckmäßigsten Arbeitsmethoden zu kommen. Gemeinsam mit den staatlichen Organen, Investitionsträgern und LPGs sollten insbesondere die Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, der Kommissionsarbeit und der Beurkundungstätigkeit laufend ausgewertet werden.

*

Abschließend sei auf einige Fragen hingewiesen, die bei der Unterstützung der rationellen Bodennutzung durch die Justizorgane besondere Beachtung finden sollten⁹ * S:

Einmal sollten die LPGs in die Richtung Hilfe erhalten, daß sie ihre Rechte zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion bei Eingriffen in die Nutzungsbeziehungen auch voll wahrnehmen. Das heißt vor allem, daß in die Vereinbarungen mit den bodenbeanspruchenden Betrieben die Erfordernisse zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens aus § 5 aufgenommen, die Verträge rechtzeitig vorbereitet, abgeschlossen und ständig kontrolliert werden. Das umfaßt weiter, daß die LPGs bei Verletzung ihrer Rechte Sanktionen durchsetzen (vgl. § 10).

Zum anderen sollte bei allen Verstößen gegen die rationelle Bodennutzung eine strenge materielle Verantwortlichkeit der Schuldigen durchgesetzt werden. Gleichzeitig müssen Wettbewerbe, materielle und moralische Anerkennungen genutzt werden, um die Verantwortung aller Werkstätigen in den bodenbeanspruchenden Betrieben für die genaue Einhaltung der Vertragsbedingungen ständig zu erhöhen.

⁹ Vgl. auch „Keine Chance für Bodenständer“, DBZ-Interview mit Arlt/Müldenberger, Neue Deutsche Bauernzeitung 1965, Nr. 16/17; Oehler, „Für eine sozialistische Bodennutzung“, Sozialistische Demokratie vom 14. Mai 1965 (Beilage).

gehen nach § 49 StVO zur strafrechtlichen Verantwortung gezogenen Personen mit 75,4 Prozent die Mehrzahl aller Täter der Verkehrsdelikte stellten². Äußerst unterschiedlich ist in der Praxis die Reaktion auf diese Straftaten. Dabei kann festgestellt werden, daß die gerichtliche Verurteilung wegen dieser Straftaten überwiegt. So ist auch in dem Beitrag von Biebl/Strasberg noch relativ stark die Tendenz erkennbar, hinsichtlich der wirksamsten Bekämpfungsmethoden gegen diese Vergehen der gerichtlichen Bestrafung — wenn auch

² vgl. Hiller, „Der Einfluß des Alkohols auf die Verkehrskriminalität“, NJ 1965 S. 361.